

ANMELDEVERFAHREN

- Informationen -



Auf einem Blick

Im 1. Halbjahr der 4. Klasse:

- schriftliche Schulübergangsempfehlung

Im 2. Halbjahr der 4. Klasse:

- Beratungsgespräch über den weiteren Schulbesuch durch die Grundschule

Am Ende der 4. Klasse für Kinder mit Gemeinschaftsschulempfehlung:

- *Beratungsgespräch am OGT*

Unsere Ziele dabei:

- erstes Kennenlernen des Kindes
- Abgleich der individuellen Voraussetzungen
- Austausch über Leistungsvermögen/ Interessen des Kindes vor dem Hintergrund einer verantwortungsvollen Entscheidung

Anmeldeverfahren - das ist zu beachten

An dieser Stelle erhalten Sie nun einige Informationen zu den einzelnen „Etappen“ bis hin zur Anmeldung hier vor Ort, am OGT.

Rechtliche Grundlagen:

Nach der Landesverordnung über Grundschulen vom 11.6.2018 erhält Ihr Kind mit dem Zeugnis zum 1. Halbjahr der 4. Klasse eine **schriftliche Schulübergangsempfehlung** zum Besuch der Gemeinschaftsschule oder des Gymnasiums (§7,1).

Im 2. Halbjahr führen die Grundschulen mit den Eltern ein verpflichtendes **Beratungsgespräch** über den weiteren Schulbesuch (§8,2). Über die Schulwahl (Gemeinschaftsschule oder Gymnasium) entscheiden abschließend die Eltern (§8,4).

Wenn die Eltern ihr Kind trotz einer Gemeinschaftsschulempfehlung am Gymnasium anmelden möchten, ist ein **Beratungsgespräch am ausgewählten Gymnasium** verpflichtend (SAVOGym §3,3). Die Bescheinigung über die Teilnahme am Beratungsgespräch muss bei der Anmeldung am Gymnasium zusammen mit der Schulübergangsempfehlung vorgelegt werden.

WICHTIG!

Erste Informationen rund um die Informationsveranstaltungen sowie den Zeitraum der Anmeldewoche finden Sie zu gegebener Zeit auf unserer Homepage. Dort stellen wir Ihnen ebenfalls sämtliche **Anmeldeformulare** als Download zur Verfügung.





Schüleraufnahmebogen
-Grundschule, weiterführende allgemeinbildende Schule-

Dieser Aufnahmebogen enthält Daten, die gemäß § 30 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) erhoben werden. Die Erhebung und Weiterverarbeitung der Daten zur gesetzmäßigen Durchführung des Schulverhältnisses gemäß § 11 Abs. 1 SchulG setzt Ihre Einwilligung nicht voraus. Die Datenverarbeitung richtet sich nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften des Schulrechts (SchulG, Schul-Datenschutzverordnung, ggf. Schularartverordnung) sowie den ergänzenden Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

Schüler/Schülerinnen			
<input type="checkbox"/> Mädchen <input type="checkbox"/> Junge			
Name		Vorname	Geb.-Datum und -Ort
Anschrift		Telefon	E-Mailadresse
Anschrift bei Unterbringung gem. § 111 Abs. 2 Schulgesetz			
Staatsangehörigkeit	Geburtsland (evtl. Zuzugsjahr)	Herkunfts- und Verkehrssprache	Konfession
Krankenversicherung			
Festgestellte, für den Schulbesuch bedeutsame gesundheitliche Beeinträchtigungen			
Eltern			
Name, Vorname der Mutter		E-Mailadresse	
Name, Vorname des Vaters		E-Mailadresse	
Anschrift			
Telefon privat	Telefon dienstlich	Handynummer	Notfallnummer
Das Sorgerecht liegt bei: den Eltern <input type="checkbox"/> der Mutter <input type="checkbox"/> dem Vater <input type="checkbox"/>			
Andere Sorgeberechtigte (Name, Anschrift, Kontaktdaten)			

**Einwilligungserklärungen**

Dieser Aufnahmebogen enthält zudem für Sie die Möglichkeit, der Schule Ihre Einwilligung in die Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten zu erteilen. Rechtsgrundlage für die jeweilige Datenverarbeitung ist dann ausschließlich die von Ihnen erteilte Einwilligung (Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/679 -Datenschutz-Grundverordnung).

Einwilligung zur Verarbeitung eines Lichtbildes für Schulverwaltungszwecke

Die Schule kann mit Ihrer Einwilligung ein Lichtbild Ihres Kindes für Verwaltungszwecke erheben und weiterverarbeiten. Das Lichtbild wird in analoger Form in der Schülerakte gespeichert. Daneben wird das Lichtbild in digitaler Form ausschließlich auf informationstechnischen Geräten der Schulverwaltung gespeichert. Die Ihr Kind unterrichtenden Lehrkräfte erhalten das Lichtbild Ihres Kindes in Kopie auf Anforderung von der Schulverwaltung in analoger Form. Die Lehrkräfte haben von der Schulleitung eindeutige Vorgaben zum sorgsamem und datenschutzrechtlich zulässigen Umgang mit den Lichtbildern erhalten. In der Sache erleichtert ein Lichtbild der Schulleitung sowie den unterrichtenden Lehrkräften eine personenbezogene Zuordnung; dies betrifft insbesondere Lehrkräfte, die in vielen verschiedenen Klassen in jeweils geringem zeitlichen Umfang unterrichten. Das Lichtbild wird nicht an eine andere Stelle außerhalb der Schule übermittelt.

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes. Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Das Lichtbild Ihres Kindes wird dann unverzüglich gelöscht. Sollte das Lichtbild Ihres Kindes auch von Lehrkräften genutzt werden, wird die Schulleitung sicherstellen, dass dieses auch dort unverzüglich gelöscht wird.

Ggf. wird die Schule in regelmäßigen Abständen ein aktuelles Lichtbild erbitten. Das vorherige Lichtbild und vorhandene Kopien werden dann unverzüglich gelöscht. Auf Wunsch erhalten Sie analoge Lichtbilder (soweit vorhanden) gern zurück.

 Ich willige ein Ich willige nicht ein**Einwilligung zur Darstellung von Bildern/Videos auf der Schulhomepage**

Unsere Schule hat eine eigene Homepage, für deren Gestaltung zu den pädagogisch-didaktischen Inhalten die Schulleitung verantwortlich ist. Auf dieser Homepage möchten wir die Aktivitäten unserer Schule präsentieren. Dabei ist es auch möglich, dass Bilder Ihres Kindes (ohne Namensnennung) auf der Homepage abgebildet werden. Da solche Bildnisse ohne Einwilligung der betroffenen Person nicht verbreitet werden dürfen, benötigen wir hierfür Ihre Einwilligung. Wir weisen darauf hin, dass Informationen im Internet weltweit suchfähig, abrufbar und veränderbar sind.

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes.

Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Bilder/Videos werden nach dem Widerruf unverzüglich von der Schulhomepage gelöscht. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Bilder/Videos bei Suchmaschinen, Archivseiten usw. auffindbar sein können, auch wenn die Schule ein für Sie insoweit gemäß Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehendes „Recht auf Vergessenwerden“ pflichtgemäß erfüllt hat.

 Ich willige ein Ich willige nicht ein**Einwilligung zur Erstellung einer Klassenliste**

Für den Schulbetrieb wäre es hilfreich, wenn in jeder Klasse eine Telefonliste erstellt würde, um notfalls mittels Telefonkette/E-Mailverteiler bestimmte Informationen zwischen Eltern/volljährigen Schülerinnen/Schülern weiterzugeben. Für die Erstellung einer solchen Liste, die Name, Vorname der Schülerin/des Schülers und die Telefonnummer/E-Mail Adresse enthält, und für die Weitergabe an alle Eltern der klassenangehörigen Schülerinnen/Schüler bestimmt ist, benötigen wir Ihre Einwilligung.

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes. Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

 Ich willige ein Ich willige nicht ein**Einwilligung in die Übermittlung an den Klassenelternbeirat**

Die Klassenelternbeiräte erhalten von der Schule zur Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgaben Ihre Namen und Adressdaten mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse nur, wenn Sie hierzu Ihre schriftliche Einwilligung erteilen. Zur Verfahrenserleichterung bitten wir Sie bereits an dieser Stelle um Ihre Einwilligung.

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes. Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

 Ich willige ein Ich willige nicht ein



Einwilligung zur Darstellung von Bildern/Namensnennung in Presseartikeln

Im Rahmen der Außendarstellung des Schullebens werden gelegentlich Zeitungsartikel in der lokalen Presse veröffentlicht. Dabei ist es auch möglich, dass die Artikel Bilder, auf denen auch Ihr Kind abgebildet ist, beinhalten und/oder der Name genannt wird. Diese Daten (Foto/Name) dürfen nicht ohne Einwilligung der betroffenen Person verbreitet werden. Daher bitten wir Sie bereits an dieser Stelle um Ihre Einwilligung.

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes. Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

Übermittlung/Veröffentlichung von Fotos

Ich willige ein	Ich willige nicht ein
------------------------	------------------------------

Übermittlung/Veröffentlichung des Vor- und Zunamens

Ich willige ein	Ich willige nicht ein
------------------------	------------------------------

Weitere Hinweise zur Datenverarbeitung auf gesetzlicher Grundlage

1. Verantwortlicher gemäß Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 ist das Ostsee-Gymnasium Timmendorfer Strand, Am Kuhlbrook, 23669 Timmendorfer Strand, E-Mailadresse: Ostsee-Gymnasium.Timmendorfer-Strand@Schule.LandSH.de, Homepage: www.ostsee-gymnasium.de
2. Die/Der Datenschutzbeauftragte der Schule ist der zentrale Datenschutzbeauftragte des Bildungsministeriums für die öffentlichen Schulen, E-Mailadresse: datenschutzbeauftragterschule@bimi.landsh.de
3. Empfänger personenbezogener Daten bei der Durchführung des Schulverhältnisse können bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ohne eine gesonderte Einwilligung für die Datenübermittlung üblicherweise sein: staatliche Schulaufsichtsbehörden, andere öffentliche Schulen, ggf. zuständiges Förderzentrum, zuständiges Gesundheitsamt (Kreis oder kreisfreie Stadt) bei pflichtigen schulärztlichen Untersuchungen, zuständiges Jobcenter/ zuständige Agentur für Arbeit, Schulträger.
4. Für die Löschung der Daten gelten die Fristen der Schul-Datenschutzverordnung. Eine Übersicht liegt diesem Aufnahmebogen bei.
5. Zu der Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung gemäß Artikel 15 bis 18 der Verordnung (EU) 2016/679.
6. Es besteht das Recht auf Beschwerde beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de, Tel.: 0431 988 1200. Das ULD bietet auch verschlüsselte E-Mail-Kommunikation an <https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1008-.html>



Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes am 1. März 2020 - Umsetzung an unserer Schule

Liebe Eltern,

im November 2019 hat der Bundestag das Masernschutzgesetz beschlossen, das zum 1. März 2020 in Kraft treten wird. In der Sache geht es darum, dass Sie für Ihre Kinder, die an unserer Schule angemeldet sind oder werden, einen Nachweis zum Masernschutz erbringen müssen. Wir als Schule sind vom Gesetzgeber verpflichtet, den Masernschutz unserer Schülerinnen und Schüler zu überprüfen. Ferner geht es darum, im Falle einer Nichterbringung des Nachweises bestimmte Folgepflichten zu erfüllen.

Konkret bedeutet dies,

- dass für alle Kinder, die ab dem 01. März 2020 entweder im laufenden Schuljahr oder zum Beginn des Schuljahrs 2020/21 an unserer Schule aufgenommen werden wollen, **bis spätestens einen Tag vor dem tatsächlichen Unterrichtsbeginn** ein Nachweis gemäß Masernschutzgesetz erbracht werden muss.
- dass für alle Kinder, die am 01. März 2020 bereits ein Schulverhältnis an unserer Schule haben und mithin die Schule zu diesem Zeitpunkt schon tatsächlich besuchen, der **Nachweis bis zum Ablauf des 31. Juli 2021** erbracht werden muss.

Der erforderliche Nachweis kann wie folgt erbracht werden durch:

- ⇒ Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz) über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern (zwei Masern-Impfungen),
- ⇒ ärztliches Zeugnis über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern,
- ⇒ ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt,
- ⇒ ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist mit anzugeben),
- ⇒ Bestätigung einer anderen staatlichen oder vom Masernschutzgesetz benannten Stelle, dass einer der o.g. Nachweise bereits vorgelegen hat.

Schülerinnen und Schüler, die gesetzlich schulpflichtig sind, dürfen die Schule auch ohne Nachweis gemäß Masernschutzgesetz besuchen. Bei diesen Schülerinnen und Schülern kann also das Schulverhältnis begründet und der Unterrichtsbesuch aufgenommen bzw. fortgesetzt werden.

In Fällen, in denen zu den oben genannten Fristen die Nachweise nicht oder nicht zureichend erbracht werden, sind die Schulleiterinnen bzw. Schulleitern verpflichtet, unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen werden. Das Gesundheitsamt wird dann seinerseits weitere Schritte einleiten.

Die Informationen zur Datenverarbeitung bei Schülerinnen und Schülern zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes des Bundes in den Schulen finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Orientierungsstufe (Anmeldung).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Cordula Braun
(Schulleiterin)

Informationen zur Datenverarbeitung bei Schülerinnen und Schülern zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes des Bundes in den Schulen

Das Ostsee-Gymnasium verarbeitet Daten der Schülerin oder des Schülers sowie - bei Minderjährigkeit - der Eltern zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes des Bundes (Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention). Mit diesen Datenschutzhinweisen möchte das Ostsee-Gymnasium nachstehend gemäß Art. 13 Datenschutz - Grundverordnung (DSGVO) über diese Datenverarbeitung informieren.

- I. Verantwortlicher gemäß Art. 4 Nummer 7 DSGVO ist das Ostsee-Gymnasium Timmendorfer Strand, Am Kuhlbrook, 23669 Timmendorfer Strand,

E-Mail: Ostsee-Gymnasium.Timmendorfer-Strand@Schule.LandSH.de

Homepage: www.ostsee-gymnasium.de

- II. Der Datenschutzbeauftragte gemäß Art. 37 DSGVO ist der Datenschutzbeauftragte des Bildungsministeriums für die öffentlichen Schulen

E-Mail: DatenschutzbeauftragterSchule@bimi.landsh.de

Telefon: 0431/988-2452

III. Die personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers werden zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes des Bundes durch das Ostsee-Gymnasium erhoben. Danach hat die Schule den Nachweis zu prüfen, ob die Schülerin oder der Schüler über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern verfügt, eine Immunität gegen Masern aufweist oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Der gemäß Masernschutzgesetz des Bundes erforderliche Nachweis kann gegenüber der Schule wie folgt erbracht werden:

- > Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz) über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern (zwei Masern-Impfungen)
- > ärztliches Zeugnis über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern
- > ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt
- > ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist mit anzugeben)
- > Bestätigung einer anderen staatlichen Stelle oder einer anderen vom Masernschutzgesetz entsprechend umfassten Stelle, dass ein vorstehender Nachweis bereits vorgelegen hat

Kann der Nachweis nicht oder nicht in zureichender Art und Weise erbracht werden, ist die Schule verpflichtet, diese Tatsache zusammen mit weiteren personenbezogenen Daten unverzüglich an das zuständige Gesundheitsamt zu übermitteln. Diese Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn es um eine Neuaufnahme in die Schule geht und das Kind oder der Jugendliche noch nicht oder nicht mehr gesetzlich schulpflichtig ist; eine Betreuung in der Schule scheidet dann aus.



IV. Folgende Daten werden verarbeitet:

- > Die Information, dass der gemäß Masernschutzgesetz des Bundes (hier: § 20 Abs. 9 Satz 1 Infektionsschutzgesetz) erforderliche Nachweis durch bzw. für die betroffene Person gegenüber der Schule erbracht oder nicht bzw. nicht zureichend erbracht worden ist.
- > Damit verbunden werden folgende Daten zur Person verarbeitet:
Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes, falls abweichend: Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes und - soweit vorliegend - Telefonnummer und eMail-Adresse der betroffenen Person sowie - bei Minderjährigkeit - Name, Vorname, Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes, falls abweichend: Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes und - soweit vorliegend - Telefonnummer und eMail-Adresse der Eltern

Die für den Nachweis bei der Schule vorgelegten Dokumente werden nicht gesondert verarbeitet (beispielsweise durch Anfertigung einer Kopie und Aufnahme in die Schülerakte), sondern nur für die Sichtung und Prüfung, ob der Nachweis erbracht oder nicht bzw. nicht zureichend erbracht worden ist.

V. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind:

§ 2 Nummer 16, § 20 Abs. 8 bis 10, 13 Infektionsschutzgesetz

VI. Die Daten werden an folgende Stellen weitergegeben:

- > Wird der erforderliche Nachweis nicht oder nicht zureichend erbracht, sind die Daten zu Ziffer IV. gegebenenfalls an das zuständige Gesundheitsamt zu übermitteln (siehe: Ziffer III).
- > Soweit es im Einzelfall für die Aufgabenerfüllung der Schule erforderlich ist, kann insbesondere für die Beratung der Schule hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Umsetzung des Masernschutzgesetzes eine Datenübermittlung an die zuständigen Schulaufsichtsbehörden erfolgen.

VII. Dauer der Speicherung der Daten:

Die Daten zu Ziffer IV. werden - soweit ein Schulverhältnis begründet wird oder bereits besteht - Bestandteil der Schülerakte und sind 2 Jahre nach Ablauf des Schuljahres zu löschen, in dem das Schulverhältnis beendet worden ist.

VIII. Zu der Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung gemäß Artikel 15 bis 18 DSGVO.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, wird hier geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

IX. Es besteht das Recht auf Beschwerde beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de, Tel.: 0431 988 1200. Das ULD bietet auch verschlüsselte E-Mail-Kommunikation an (<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1008-.html>)



Information Religions-/Philosophieunterricht

Liebe Eltern,

wir bieten unseren Schülerinnen und Schülern wahlweise die Fächer Philosophie und Religion (evangelisch und katholisch) an. Die Wahl eines dieser Fächer ist verpflichtend.

Der Philosophieunterricht ist dem Religionsunterricht in der Notengebung gleichgestellt.

Sollten Schülerinnen und Schüler im Verlauf der Schulzeit das jeweilige Fach wechseln wollen, muss dieser Wunsch spätestens eine Woche vor Schuljahresende schriftlich eingereicht werden.

Bitte beachten Sie, dass ein Wechsel zwischen den beiden Fächern aus schulorganisatorischen Gründen **nur zum Schuljahreswechsel erfolgen soll**. Auf unserer Schulhomepage finden Sie Informationen zu den Inhalten der beiden Fächer.

Zur besseren Planung bitten wir Sie, den unteren Abschnitt auszufüllen und an uns zurückzuleiten.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Cordula Braun

Schulleiterin

----- bitte abtrennen -----

Ich habe von diesem Schreiben sowie von den Informationen über den Religionsunterricht/Katholische Religion/Philosophieunterricht Kenntnis genommen.

Meine Tochter/Mein Sohn

Klasse: soll zukünftig am Religionsunterricht/Katholische Religion/ Philosophieunterricht teilnehmen.
(Nichtzutreffendes bitte streichen!)

WICHTIG:

Sollte aus schulorganisatorischen Gründen ökumenischer Religionsunterricht erteilt werden müssen, bin ich mit der Teilnahme meines Kindes an diesem Unterricht einverstanden.

- Ja
- nein

.....

(Ort, Datum, Unterschrift)

Evangelischer Religionsunterricht am OGT

Was glauben Menschen?

Begegnungen mit verschiedenen Religionen

Was ist Glück?

Lüge und Wahrheit

Wer war Jesus von Nazareth?

Gewissensbildung

Umgang mit dem Anderssein

Religionsunterricht soll ein Selbst- und Weltverständnis ermöglichen, das zur Hilfe am Nächsten, zur Mitarbeit in den sozialen Einrichtungen und zu vernünftiger Veränderung der Lebensverhältnisse fähig macht.

Religionsunterricht regt zum Nachdenken über Glauben an.

Der Religionsunterricht bietet ausgiebig Möglichkeit zu freiem Gespräch und übt dabei tolerantes Verhalten ein. In ihm sollen einander widersprechende Lebensanschauungen zur Geltung kommen, sowohl im Hinblick auf die verschiedenen christlichen Konfessionen als auch auf den Dialog zwischen Christen und Andersgläubigen.

Religionsunterricht will dem ganzen Menschen mit seinen Gefühlen, Träumen, Wünschen und Hoffnungen Raum geben und diese zur Sprache bringen.

Der Religionsunterricht ist auf den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule bezogen. Die Schule muss sich der Frage nach der Erfahrung der einen Welt in der Vielfalt religiöser und weltanschaulicher Werte stellen. Im bestehenden Bildungssystem soll Religionsunterricht ein Ort sein, in dem Schule ihren Beitrag dazu leistet, Heranwachsenden Hilfen zum Verständnis religiöser Orientierungen und Traditionen, die die Gegenwart bestimmen, zu geben. Dazu gehören neben der Kenntnis der eigenen selbstverständlich auch die anderer religiöser bzw. weltanschaulicher Überzeugungen, deren Angehörige mit uns in der einen Welt leben. Es wird das Verständnis des eigenen gesellschaftlichen Zusammenhangs vertieft und die kritische Auseinandersetzung mit jenen Werten, Glaubensvorstellungen und Handlungsorientierungen geschult.

Erziehungsziel ist nicht allein Wissen, sondern eigenständiges, begründetes Urteilen. Die Beschäftigung mit den Möglichkeiten des christlichen Glaubens setzt eine Kraft der Kritik nicht nur zur Erneuerung des Menschen, sondern auch zur Neugestaltung der Lebensverhältnisse frei. Eine demokratisch-offene Gesellschaft kann auf eine solche Reflexion nicht verzichten. Angesichts der Bedrohung unserer Welt durch wachsende Umweltzerstörung, Technokratie und Ideologisierung, die den Menschen beliebig manipulierbar machen können, bietet der Religionsunterricht eine Chance, über das, was in unserer Gesellschaft gelten soll, nachzudenken und zu verantwortlicher Gestaltung der Zukunft zu ermutigen.

Katholischer Religionsunterricht am OGT

„Wo finden unsere Kinder und Jugendlichen heute noch Orientierung in einer Welt, die sich immer schneller verändert?

Wer begleitet sie auf ihrem Weg in die Zukunft und stellt sich ihren Fragen?

Im Religionsunterricht treffen die Heranwachsenden auf Lehrerinnen und Lehrer, die ihre Probleme ernst nehmen und sich ihren Fragen stellen – insbesondere nach den Möglichkeiten und Grenzen des Menschseins.

Diese Fragen berühren die religiöse Dimension des Lebens:

Warum bin ich so, wie ich bin?

Wozu lebe ich?

Was kommt nach dem Tod?

Was soll ich tun?

Gibt es Gott?

Der Religionsunterricht beantwortet die Fragen ihrer Kinder aus dem **christlichen Glauben**, bietet Orientierung und hilft ihnen, den persönlichen Lebensweg zu gehen.

Der Religionsunterricht wird als evangelischer UND katholischer Religionsunterricht erteilt. Mit dem Begriff „Konfessionalität“ ist die Bindung an ein bestimmtes Bekenntnis (*confessio*) gemeint.

Die Schülerinnen und Schüler nehmen am Religionsunterricht ihrer Konfession teil.

Sie haben ein Recht darauf, nach den Grundsätzen und nach der Glaubenspraxis ihrer Konfession unterrichtet zu werden und diese kennen zu lernen.

Die Unterscheidung zwischen evangelischem und katholischem Religionsunterricht ist vielen heute nicht mehr selbstverständlich. Sie bezieht sich auf die verschiedenen Bekenntnisse, die ihre je eigene Tradition hervorgebracht haben. Diese Unterschiede in **Glaubensformen, Brauchtum und Frömmigkeit** werden heute auch als **Reichtum** erlebt.“¹

Evangelischer und katholischer Religionsunterricht werden am OGT in ökumenischer Offenheit erteilt und sind in besonderer Weise auf Zusammenarbeit angelegt.

Auch Kinder und Jugendliche, die keiner Kirche angehören, können am Religionsunterricht teilnehmen.

Katholischer Religionsunterricht darf in der Diaspora in Schleswig-Holstein in der Schule in Kleingruppen unterrichtet werden.

Die Oberstufenklassen nehmen jährlich gemeinsam mit anderen Oberstufenklassen in Ostholstein an drei „Tagen religiöser Orientierung“ (Mo-Mi) im Benediktinerkloster Nütschau teil.

Religionsunterricht stärkt Schülerinnen und Schüler!

¹zitiert nach der Gemeinsamen Information der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und des Erzbistums Hamburg zum Schulischen Religionsunterricht in Schleswig-Holstein, unterzeichnet von Bischöfin Maria Jepsen und Erzbischof Ludwig Averkamp

Philosophie ren am OGT

Vorbemerkung:

Die Zeit, in der wir leben, ist zunehmend durch die Auflösung überlieferter Sinnkonzepte geprägt; dieser Prozess dringt heute in alle Facetten unseres gesellschaftlichen und persönlichen Lebens ein und wirft grundsätzliche Fragen auf. Schule kann in zweierlei Hinsicht auf diese Situation reagieren:

1. Sie kann versuchen, den Schülerinnen und Schülern im Philosophieunterricht konstruktive Sinnkonzepte zu vermitteln, und
2. sie kann versuchen, das eigenständige Sinnfragen der Schülerinnen und Schüler aufzugreifen und im gemeinsamen Gespräch fruchtbar zu machen.



Philosophieunterricht:

Dem zweiten Weg sieht sich der Philosophieunterricht besonders verpflichtet. Ein Philosophieunterricht, der den Menschen ernst nimmt, wird ihn dazu anleiten, das Bedürfnis nach Sinn in Freiheit zu erfüllen.

Es gelten dabei folgende Prinzipien, die zugleich auch die Globalziele des Unterrichts markieren: Die Schülerinnen und Schüler sollen

- sich selbst als Individuen begreifen, die ihrer Anlage nach ihre Probleme und Lebensfragen eigenständig und in Freiheit lösen können
- ihre Mitmenschen in genau dieser Bestimmung zu achten lernen
- im täglichen Zusammenleben alle Möglichkeiten aufzugreifen lernen, Sinn zu erfahren und für sich selbst und andere zu verwirklichen.

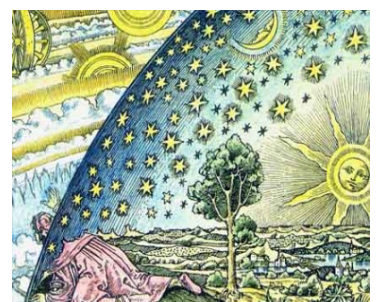


Ein besonderer Schwerpunkt liegt hierbei beim emotionalen Lernen. Die angestrebte Lebensorientierung wird nicht nur in einem Prozess der Aneignung theoretischer Inhalte erworben, sondern entwickelt sich nach unserer Einschätzung insbesondere durch das achtsame soziale Miteinander.

Ein zweiter Schwerpunkt ist die Pflege der Kommunikationskultur, da nur präzise sprachliche Ausdrucksformen Verstehen ermöglichen; und die Bereitschaft, sich verstehend auf den Mitmenschen einzulassen, ist die Basis unseres gemeinsamen Fragens.

In diesem Sinne ist die Überlieferung philosophie-historischer Kenntnisse ein dritter Schwerpunkt des Unterrichts, wobei diese Inhalte stets nur den Anspruch von Angeboten erfüllen, ohne wahrheitsverbindlich zu sein. Wahrheitsverbindlich ist allein die Selbst-Fertigkeit unserer Schülerinnen und Schüler.

Am Ostsee-Gymnasium wird das Fach Philosophie derzeit in den Klassenstufen 5-7 und 10-12 jeweils 2-stündig unterrichtet. Die Fachschaft hat hier in Anlehnung an die Fachanforderungen und die geltenden Bildungsstandards Fachcurricula für alle betreffenden Jahrgangsstufen entwickelt.



Regelungen für die Internet-Nutzung am OGT

Das Ostsee-Gymnasium Timmendorfer Strand stellt seinen Schülerinnen und Schülern/Lehrerinnen und Lehrer für schulische/unterrichtliche Zwecke eine E-Mail-Adresse und den Zugang zu unserer Lernplattform *itslearning* zur Verfügung. Die erforderlichen Geräte werden durch die Nutzer selbst bereitgestellt. Grundsätzlich ist die Nutzung nur möglich, wenn die folgenden Regelungen anerkannt werden. Diese sind Teil der Schulordnung. Die Regelungen gelten sowohl für schulische als auch private Endgeräte.

1. Der Zugang zum Internet darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Die gesetzlichen Regelungen zum Jugendschutzrecht, Urheberrecht und Strafrecht sind zu beachten. Insbesondere dürfen keine Urheberrechte (z.B. an Videos, Musikstücken...) oder Persönlichkeitsrechte (z.B. unerlaubtes Fotografieren von Personen, „Cybermobbing“...) verletzt werden.
2. Der Zugang zum Internet ist nur mit den persönlichen Zugangsdaten möglich. Es ist untersagt, diese Daten Dritten zugänglich zu machen. Im Zweifelsfall haftet der registrierte Nutzer/die registrierte Nutzerin für unzulässige Aktivitäten Dritter bei der Nutzung seiner/ihrer Zugangsdaten.
3. Nutzungseinschränkungen durch das Vorhandensein von Inhaltsfiltern der Schule sind zu akzeptieren. Der Versuch, die technischen Sperren zu umgehen, kann zum Entzug der Nutzungserlaubnis führen.
4. Jeder Manipulationsversuch am schulischen Netzwerk wird geahndet.
5. Die Nutzungsaktivitäten der Schülerinnen und Schüler werden personenbezogen entsprechend der geltenden Vorschriften des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) protokolliert und gespeichert. Bei begründetem Verdacht werden die gespeicherten Protokolldaten ausgewertet. Die Auswertung erfolgt durch die von der Schulleitung schriftlich bestimmten Personen. Dabei wird das Vier-Augen-Prinzip eingehalten. Die Auswertung der Protokolldaten wird schriftlich dokumentiert. Diese können im Fall der missbräuchlichen Nutzung des Zugangs personenbezogen an Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden.
6. Die Nutzungserlaubnis erlischt mit der Abmeldung des Schülers/der Schülerin vom Ostsee-Gymnasium. Der Account und die zugehörigen Daten werden nach der Abmeldung binnen einen Monats gelöscht.



Ergänzenden Regelungen für die Nutzung privater Endgeräte:

1. Ein Anspruch auf Zulassung zur WLAN-Nutzung besteht nicht. Das Ostsee-Gymnasium ist jederzeit berechtigt, den Betrieb des WLANs ganz, teilweise oder zeitweise einzustellen, weitere Mitnutzer zuzulassen und den Zugang der berechtigten Personen ganz, teilweise oder zeitweise zu beschränken oder auszuschließen.
2. Die Schülerinnen und Schüler dürfen das WLAN nur zu schulischen Zwecken mit Geräten nutzen.
3. Die Schule übernimmt keine Haftung für die Datensicherheit der von den Schülerinnen und Schülern genutzten privaten Geräte. Die Verantwortung hierfür liegt ausschließlich bei den Nutzerinnen und Nutzern.
4. Das WLAN wird dem Alter entsprechend eingerichtet.

Die entsprechenden Regelungen der Schulordnung bleiben von dieser Nutzungsordnung unberührt.

Schülerinnen und Schüler/ Lehrerin und Lehrer:

Name in Druckbuchstaben: _____

Geburtsdatum: ___/___/____ (TT/MM/JJJJ)

Ich erkenne die Nutzungsvereinbarung an.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Einwilligung in die Datenspeicherung;

Ich habe verstanden, welche Daten das Ostsee-Gymnasium dabei über mich zu welchem Zweck speichert und stimme dieser Speicherung zu. Ich kann die Zustimmung formlos und schriftlich jederzeit mit der Folge der Deaktivierung des WLAN-Zuganges widerrufen.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Zusätzlich: Erziehungsberechtigte bei Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren

Ich erkenne die Nutzungsbedingungen an.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Einwilligung in die Datenspeicherung;

Ich habe verstanden, welche Daten das Ostsee-Gymnasium dabei über mein Kind zu welchem Zweck speichert und stimme dieser Speicherung zu. Ich kann die Zustimmung jederzeit mit der Folge der Deaktivierung des WLAN-Zuganges für mein Kind formlos und schriftlich widerrufen.

(Ort, Datum, Unterschrift)